

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Attel

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Attel werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Dreifachgräbern	43,00 € pro Jahr
b) bei Doppelgräbern	34,00 € pro Jahr
c) bei Einzelgräbern	25,00 € pro Jahr
d) bei Urnendoppelgräbern	16,00 € pro Jahr
e) bei Urneneinzelgräbern	12,00 € pro Jahr.

Bei Grabstätten mit Übergrößen (Überschreitung der Grabbeetgröße aus § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung) beträgt die Grabnutzungsgebühr 66,00 € pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Michael Riedl, Ebersberg, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(3) Bei erstmaliger Vergabe, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € auf Wunsch eine Graburkunde ausgestellt.

Die Kirchenverwaltung Attel hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Attel, den 8.3.18




.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/29#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 16.03.2018 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

BESTATTUNGSHILFE RIEDL

Durchführung aller Bestattungsformen Bestattungsvorsorge
Individuelle Gestaltung von Verabschiedungen und Trauerfeiern

Bestattungshilfe Riedl · Sieghartstraße 15 · 85560 Ebersberg

Katholisches Pfarramt Attel
Attel 36
83512 Attel



Partner der
Deutsche
Bestattungsvorsorge
Treuhand AG



Ihr geprüfter
Bestattermeister



85560 Ebersberg
Sieghartstraße 15
Tel. 0 80 92-8 84 03
Fax 0 80 92-8 84 06

83533 Edling
Hauptstraße 10
Tel. 0 80 71-5 26 44 40

85635 Höhenkirchen-
Siegertsbrunn
Bahnhofstraße 5
Tel. 0 81 02-9 98 68 77

82024 Taufkirchen
Münchener Straße 8
Tel. 0 89-62 17 15 50

post@bestattungshilfe-riedl.de
Internet:

bestattungshilfe-riedl.de

Ebersberg, den 30.10.2018

Gebühren für die Durchführung der hoheitlichen Bestattungsaufgaben im kirchlichen Friedhof in Attel

Aufbahrung	40,00 €
Grab öffnen/schließen	395,00 €
Tiefergrabung	60,00 €
Träger zur Beerdigung	100,00 €
Urnengrab/-nische öffnen/schließen, Träger (Urnenbeisetzung)	155,00 €

Mit freundlichen Grüßen
Bestattungshilfe Riedl

Bankverbindung:
VB-RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE06 7116 0000 0003 5227 92
BIC GENODEF1VRR
BLZ 711 600 00, Konto-Nr. 3522792



Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Ihnen
bekanntesten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
auf der Rückseite. Gerichtsstand Ebersberg
USI-IdNr. DE 281612355 Inhaber: Martin Riedl
Steuer-Nr. 112/262/50842